



# Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

27/2008, 27. Juni 2008

## INHALTSÜBERSICHT

Satzung zur Regelung des Nachweises von Kenntnissen der deutschen Sprache für die Zulassung zu den weiterbildenden Masterstudiengängen der Freien Universität Berlin	524
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Management und Marketing des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin	526
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Finance, Accounting & Taxation des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin	528

## **Satzung zur Regelung des Nachweises von Kenntnissen der deutschen Sprache für die Zulassung zu den weiterbildenden Masterstudiengängen der Freien Universität Berlin**

### **Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit §§ 10 Abs. 6 Nr. 8; 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie am 24. April 2008, der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften am 7. Mai 2008, der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft am 23. April 2008 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin am 15. Mai 2008 sowie der Institutsrat des Zentralinstituts Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin am 5. Mai 2008 folgende Satzung zur Regelung des Nachweises ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache für die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen der Freien Universität Berlin erlassen:\*

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt in Ergänzung zu den Satzungen zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Fachbereiche gemäß § 2 bis § 5 und des Zentralinstituts gemäß § 6 für Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung, ob und in welchem Maß für den jeweiligen Studiengang Kenntnisse der deutschen Sprache zur Erreichung der in den jeweiligen Studienordnungen geregelten Studienziele und für die Erfüllung der in den jeweiligen Prüfungsordnungen vorgesehenen Leistungsanforderungen innerhalb der Regelstudienzeit notwendig sind.

(2) Für weiterbildende Masterstudiengänge, für die in dieser Satzung keine Regelungen gemäß Abs. 1 getroffen werden, ist als Zugangsvoraussetzung der Nachweis der vollen sprachlichen Studierfähigkeit durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit DSH 2 oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstands gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen oder Bewerber an der Freien Universität (FU-Mitteilungen 32/2005) vorgese-

\* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 10. Juni 2008 bestätigt worden.

hen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die jeweils zuständige Auswahlkommission.

### **§ 2 Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang European Master in Childhood Studies and Children's Rights ist die Vorlage eines Nachweises über Deutschkenntnisse entsprechend dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes.

(2) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang European Master in Intercultural Education ist das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit DSH 1 oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstands gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen oder Bewerber an der Freien Universität.

### **§ 3 Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften**

(1) Für den englischsprachigen Masterstudiengang International Relations Online ist der Nachweis von Kenntnissen der Deutschen Sprache nicht erforderlich.

(2) Für den englischsprachigen Masterstudiengang Visual and Media Anthropology ist der Nachweis von Kenntnissen der Deutschen Sprache nicht erforderlich.

### **§ 4 Fachbereich Rechtswissenschaft**

Die Auswahlbeauftragten können Bewerberinnen und Bewerber für den weiterbildenden Masterstudiengang Magister iuris-Studium vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder durch gleichwertige Nachweise gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber an der Freien Universität Berlin befreien, wenn bereits im Bewerbungs- und Auswahlverfahren die für das Studium erforderlichen Deutschkenntnisse in Wort und Schrift mindestens auf dem Niveau der Stufe C1 des GER nachgewiesen werden.

### **§ 5 Fachbereich Veterinärmedizin**

Für den englischsprachigen Masterstudiengang Veterinary Public Health ist der Nachweis von Kenntnissen der Deutschen Sprache nicht erforderlich.

**§ 6**  
**Zentralinstitut Osteuropa-Institut**

Für den englischsprachigen Masterstudiengang East European Studies ist der Nachweis von Kenntnissen der Deutschen Sprache nicht erforderlich.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

## Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Management und Marketing des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin

### Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin am 21. Mai 2008 folgende Satzung erlassen:\*

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 BerHZG für den konsekutiven Masterstudiengang Management und Marketing des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin.

### § 2 Studienplätze und Bewerbung

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang Management und Marketing zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 15. August eines jeden Jahres.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

\* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 13. Juni 2008 bestätigt worden.

(5) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses das Zeugnis über den in § 3 Abs. 1 genannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss noch nicht vorliegt, kann ersatzweise ein aktueller Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass mindestens  $\frac{2}{3}$  der insgesamt zu erzielenden Leistungspunkte, davon mindestens 30 in den Fächern Management und Marketing, nachgewiesen werden und das Thema der Abschlussarbeit ausgegeben worden ist. Die Bewerbung geht dann mit dem aktuellen Leistungsstand in das Auswahlverfahren ein.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Management und Marketing sind:

- ein Bachelorabschluss in Betriebswirtschaftslehre mit einem Anteil an Management und Marketing von mindestens 45 ECTS-Leistungspunkten sowie an Grundlagen der Mathematik, Statistik und Wirtschaftsinformatik von mindestens 15 ECTS-Leistungspunkten oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Hochschulabschluss und
- der Nachweis der Fähigkeit, Themen aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können. Der Nachweis ist durch die Vorlage der Abschlussarbeit des Studiengangs gemäß Buchst. a) oder gleichwertiger Leistungen zu führen.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, und die den Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, haben Englischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin erfolgen.

(4) Über die Gleichwertigkeit der vorgelegten Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft und Hinweise zu nicht hinreichenden Leistungsnachweisen gegeben.

**§ 4****Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches**

(1) Ab dem Wintersemester 2008/09 werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 10 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG),
2. dem Ergebnis eines mit den Bewerberinnen oder Bewerbern durchzuführenden Gesprächs gemäß § 5, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung für den Masterstudiengang Management und Marketing geben soll (§ 10 Abs. 2 Nr. 6 BerlHZG).

(3) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 1:

Nach der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden 85 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben.

(4) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 1 und 2:

Die verbleibenden 15 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 vergeben. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlgespräch wird auf das Dreifache der gemäß § 2 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze begrenzt. Der anzuwendende Auswahlmaßstab ist der Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst.

(5) Für die Durchführung dieses Teils des Auswahlverfahrens werden Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin bestimmt. Sie müssen im Masterstudiengang Management und Marketing prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

**§ 5****Auswahlgespräch**

(1) Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten gemäß § 4 Abs. 5 durchgeführt, ist nicht öffentlich und dauert ca. 20 Minuten je Bewerberin oder Bewerber.

(2) Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber durch einen der Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werkstage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde.

(3) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

**§ 6****Erstellen einer Rangliste**

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der im Verfahren erzielten Ergebnisse eine Rangliste gebildet. Besteht nach Abschluss des Auswahlverfahrens Ranggleichheit, so wird die Rangfolge gemäß § 8 a BerlHZG ermittelt.

**§ 7****Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der vom Bereich Bewerbung und Zulassung aufgestellten Rangliste neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. Spätestens bei der Rückmeldung zum zweiten Fachsemester ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

**§ 8****Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme**

(1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu gewähren.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

## Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Finance, Accounting & Taxation des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin

### Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin am 21. Mai 2008 folgende Satzung erlassen:\*

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 BerHZG für den konsekutiven Masterstudiengang Finance, Accounting & Taxation des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin.

### § 2 Studienplätze und Bewerbung

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang Finance, Accounting & Taxation zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 15. August eines jeden Jahres.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

\* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 13. Juni 2008 bestätigt worden.

(5) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses das Zeugnis über den in § 3 Abs. 1 genannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss noch nicht vorliegt, kann ersatzweise ein aktueller Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass mindestens  $\frac{2}{3}$  der insgesamt zu erzielenden Leistungspunkte, davon mindestens 30 in den Fächern Finance, Accounting und Taxation, nachgewiesen werden und das Thema der Abschlussarbeit ausgegeben worden ist. Die Bewerbung geht dann mit dem aktuellen Leistungsstand in das Auswahlverfahren ein.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Finance, Accounting & Taxation sind:

a) ein Bachelorabschluss in Wirtschafts- oder Rechtswissenschaft mit einem Mindestanteil von 45 Leistungspunkten in Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, Finanzierung, Finanzwissenschaft, interner/externer Unternehmensrechnung und in auf diese wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiete bezogenen Rechtsgebieten sowie einem Mindestanteil von mindestens 15 Leistungspunkten in Grundlagen der Mathematik, Statistik und Wirtschaftsinformatik oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Hochschulabschluss

und

b) der Nachweis der Fähigkeit, Themen aus dem Bereich der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaft unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können. Der Nachweis ist durch die Vorlage der Abschlussarbeit des Studiengangs gemäß Buchst. a) oder gleichwertiger Leistungen zu führen.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, und die den Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, haben Englischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin erfolgen.

(4) Über die Gleichwertigkeit der vorgelegten Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft und Hinweise zu nicht hinreichenden Leistungsnachweisen gegeben.

#### **§ 4**

#### **Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches**

(1) Ab dem Wintersemester 2007/08 werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 10 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG),
2. dem Ergebnis eines mit den Bewerberinnen oder Bewerbern durchzuführenden Gesprächs gemäß § 5, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung für den Masterstudiengang Finance, Accounting & Taxation geben soll (§ 10 Abs. 2 Nr. 6 BerlHZG).

(3) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 1:

Nach der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden 85 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben.

(4) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 1 und 2:

Die verbleibenden 15 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 vergeben. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlgespräch wird auf das Dreifache der gemäß § 2 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze begrenzt. Der anzuwendende Auswahlmaßstab ist der Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst.

(5) Für die Durchführung dieses Teils des Auswahlverfahrens werden Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin bestimmt. Sie müssen im Masterstudiengang Finance, Accounting & Taxation prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

#### **§ 5**

#### **Auswahlgespräch**

(1) Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten gemäß § 4 Abs. 5 durchgeführt, ist nicht

öffentlich und dauert ca. 20 Minuten je Bewerberin oder Bewerber.

(2) Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber durch einen der Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werkstage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde.

(3) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

#### **§ 6**

#### **Erstellen einer Rangliste**

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der im Verfahren erzielten Ergebnisse eine Rangliste gebildet. Besteht nach Abschluss des Auswahlverfahrens Ranggleichheit, so wird die Rangfolge gemäß § 8 a BerlHZG ermittelt.

#### **§ 7**

#### **Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der vom Bereich Bewerbung und Zulassung aufgestellten Rangliste neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. Spätestens bei der Rückmeldung zum zweiten Fachsemester ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

#### **§ 8**

#### **Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme**

(1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu gewähren.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.